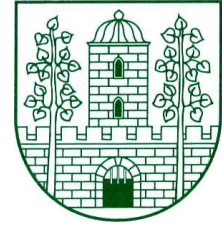


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2010-086-1

öffentlich

1. Änderung der allgemeinen Vertretungsregelung für den Bürgermeister

Einreicher: Bürgermeister	11.02.2011
Amt / Aktenzeichen: Bürgermeister / 00	Bearbeiter: Herr Gampe

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
23.02.2011	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 26 Ja: 18 Nein: 0 Enth.: 8

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gemäß § 56 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalverfassung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters den Fachbereichsleiter Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr, Herrn Frank Zimmermann, ab 24.02.2011 zum allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters.

U w e S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

§ 56 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalverfassung regelt für den Fall der Nichtbesetzung der Stelle des Beigeordneten, dass die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters den Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters benennt. § 12 Abs. 2 Hauptsatzung verweist ebenfalls auf § 56 III Brandenburgische Kommunalverfassung.

Diese Benennung ist gesetzlich vorgeschrieben und zwingend erforderlich für den Fall, dass kein Beigeordneter vorhanden ist!